

- Nr. 33. Mezer Johann Kristian von Schruns.
 Nr. 22. Oberer Johann Kristian von Schruns.
 Nr. 45. Tschny Johann Joseph von Schruns.
 Nr. 34. Sander Ignaz von Schruns.
 Nr. 44. Souier Franz Anton von Schruns.
 Nr. 17. Souier Johann Andrk von Wartholomäberg.
 Nr. 20. Wächter Johann Martin von Wartholomäberg.

- Zm III. Lösungsdistrikte.
 Nr. 22. Astner Franz Joseph von Tschagguns.
 Nr. 24. Bargehr Johann Bernhard von Wandans.
 Nr. 21. Dugy Franz Joseph von Tschagguns.
 Nr. 12. Döng Johann Anton von Wandans.
 Nr. 13. Ganahl Franz Joseph von Wandans.
 Nr. 16. Letschner Joseph Alois von Tschagguns.
 Nr. 25. Marenyth Sulpitius von Wandans.
 Nr. 8. Mayer Franz Joseph von Wandans.
 Nr. 9. Meher Jakob von Wandans.
 Nr. 3. Sahler Johann Jakob von Tschagguns.
 Nr. 5. Schoder Martin Joseph von Wandans.
 Nr. 29. Stampfer Peter Jakob von Tschagguns.
 Nr. 33. Stocker Franz Joseph von St. Antony.
 Nr. 17. Tertzle Joseph Anton von St. Antony.
 Nr. 14. Thalner Joseph Anton von Wandans.
 Nr. 7. Wöniher Johann Konrad von Silberthal.
 Nr. 3a. Wächter Franz Xavier von Wandans.

Da nun Lerch Johann Martin von St. Gallenkirch mit Loszahl 1 im I. Distrikt, und Ganahl Joseph Theodor von Schruns mit Loszahl 2 im II. Distrikt zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhalten, binnen vier Wochen, und sollten sie sich außer derselben befinden, binnen acht Wochen, bei Vermeidung der Reutenzstrafen persönlich anbei zu erscheinen.

Nach dem gleichen Unterschiede des Aufenthaltsortes haben innerhalb der obigen Frist alle übrigen in ihren Aufenthalt dem Gerichte nur so gewisser anzuzeigen, als sie für den Fall, wenn sie im Laufe der Stellung die Reize zur wirklichen Aufsehtung treffen sollte, sich ebenfalls der Reutenzstrafen schuldig machen würden, welche sind:

- a. Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre.
- b. Abgabe zum Kaiserjäger-Regiment auch nach dem Verlaufe des militärpflichtigen Alters.
- c. Verlust des Rechtes, sich vertreten zu lassen.

Schruns, den 31. Oktober 1833.

Kaiserl. königl. Landgericht Montafon.

Wiberin, Landrichter.

3. W o r l a d u n g.

Bei der am 30. v. M. erfolgten Lösung des II. Distriktes, wurden für nachbenannte abwesende Jünglinge folgende Loszahlen gezogen, als:

1. Für Lieb Leonhard Martin von Teubach die Nr. 2.
2. Für Wölgl Mathias von Schlitters die Nr. 8.
3. Für Dornauer Joseph von Wänsfer die Nr. 10.

Dieser Distrikt hat zwei Mann zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments zu stellen, und Lieb Leonhard ist zur wirklichen Einreihung bestimmt. Derselbe hat daher, wenn er in der Provinz sich befindet, binnen vier, wenn er außer der Provinz sich aufhält, binnen acht Wochen vor diesem Gerichte persönlich zu erscheinen, und die übrigen haben binnen eben dieser Zeit ihren Aufenthaltsort um so gewisser ande anzuzeigen, als widrigenfalls Lieb unbedingt, und die übrigen, wenn sie im Verlaufe der Stellung die Reize zur wirklichen Aufsehtung treffen würde, ohne weiters als widerspessig behandelt werden müßten.

Die Strafe der Widerspenstigen besteht:

1. in der Verlängerung der Kapitulationszeit von zwei Jahren;
2. in der Abgabe zum Kaiserjäger-Regiment auch nach Verlaufe des militärpflichtigen Alters, und
3. im Verluste des Rechtes, sich vertreten zu lassen.

Roßholz, den 4. November 1833.

Gräflich v. Tannenbergrisches Landgericht Nottenburg am Inn.

Raßl, Landrichter.

3. W o r l a d u n g s - E d i k t.

Bei der am 29. und 30. d. M. stattgehabten Losziehung zur Komplettirung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen:

Distrikt Nr. I.

März Martin von Telfs die Loszahl 23.

Distrikt Nr. II.

Staudacher Johann Michael von Flaurling die Loszahl 52.

Distrikt Nr. III.

Waldbart Franz, Sohn des Anton, von Oberhofen die Loszahl 2.

Niedl Johann Alois von Zrl die Loszahl 10.

Rosner Martin von Zrl die Loszahl 29.

Da nun im Lösungsdistrikte Nr. 3 die Los Nr. 2 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat der betreffende Militärpflichtige, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg befindet, binnen vier Wochen, wenn er sich aber außer derselben aufhält, binnen acht Wochen, von heute an gerechnet, sich um so gewisser bei diesem Gerichte persönlich zu stellen, als er widrigenfalls die Strafen der Reutenz zu gewärtigen haben würde.

Ebenso haben alle übrigen eingeführten Individuen, wenn sie sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg befinden, binnen vier Wochen, wenn sie außer dieser Provinz sich aufhalten, binnen acht Wochen, dem Gerichte ihren Aufenthalt anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls, wenn sie im Verlaufe gegenwärtiger Stellung die Reize zur wirklichen Aufsehtung treffen würde, die Strafen der Reutenz zu gewärtigen hätten.

Diese Strafen bestehen:

- a. in Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
- b. in der Abgabe zum Kaiserjäger-Regiment auch nach Verlaufe des militärpflichtigen Alters;
- c. im Verluste des Rechtes, sich vertreten zu lassen.

K. K. Landgericht Telfs, den 31. Oktober 1833.

v. Merz, Landrichter.

3

K u n d m a c h u n g.

Bei der am 30. abhien statt gehabten Losziehung zum Behuf der diesjährigen Komplettirung des kgl. Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte abwesende Militärpflichtige Jünglinge folgende Losnummern gezogen, als: Für Kriener Anton von Schwarz Nr. 4. Ziserer Joseph von dort Nr. 16. Nair Thomas von dort Nr. 39. König Bartlmä von dort Nr. 62. Prantner Franz von dort Nr. 65. Jung Joseph Adam von dort Nr. 83.

Da nun Kriener Anton mit Los Nr. 4 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat derselbe, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhält, binnen vier, sonst aber binnen acht Wochen bei Vermeidung der auf die Reutenz gesetzten Strafen bei dem gefertigten Amte zu stellen.

Ebenso haben die übrigen bezeichneten Abwesenden dem Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol oder Vorarlberg sind, binnen vier, außer der aber binnen acht Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reize zur wirklichen Aufsehtung treffen sollte, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters ebenfalls als Reutenzen angesehen und behandelt werden würden.

K. K. Landgericht Schwarz, den 2. November 1833.

Schleissl, Landrichter.

3. W o r l a d u n g s - E d i k t.

Bei der am 29. 30. und 31. d. M. vorgegangenen Losziehung zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte abwesende Jünglinge aus den Altersklassen 1811 und 1812 folgende Loszahlen gezogen, als:

Im I. Lösungsdistrikte: Bezau, Au und Neuthe. Für Grath Joseph Barthl von Au Los Nr. 40. Feuerstein Johann Baptist von Bezau Nr. 16. Feuerstein Joseph von Bezau Nr. 2. Fröwis Joseph Anton von Bezau Nr. 3a. Gebring Franz Joseph von Bezau Nr. 21. Greußing Johann von Bezau Nr. 43. Meußburger Johann Peter von Bezau Nr. 23. Moosbrugger Joseph Leopold von Au Nr. 17. Moosbrugger Joseph Anton von Au Nr. 27. Simmo Franz von Au Nr. 13.

Wittwer Franz Xaver von Au Nr. 49.

Rind Johann Melchior von Bezau Nr. 29.

Im II. Lösungsdistrikte: Mittheberg, Schopperrnau und Bizau. Für

Feldkircher Christian von Bizau Los Nr. 21.

Solzer Johann Konrad von Hirschegg Nr. 24.